

STATUTEN LEO EUROPA FORUM 2027

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen

Leo Europa Forum 2027

besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Artikel 2 – Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Laax, Kanton Graubünden.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung des Leo Europa Forums 2027 in der Schweiz. Das Forum dient der Förderung von Bildung, Völkerverständigung, kulturellem Austausch und der Zusammenarbeit junger Menschen in Europa.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Mitglieder der Vereinsorgane arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeiten.

Artikel 4 – Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

1. Erträgen aus eigenen Veranstaltungen,
2. Zuwendungen aller Art,
3. Erträgen aus Leistungsvereinbarungen,
4. Erträgen aus dem Vereinsvermögen,
5. Subventionen.

Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Verwirklichung des Satzungszwecks verwendet werden.

Artikel 5 – Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder des Organisationskomitees.

Weitere Mitglieder können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Der Verein erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

Artikel 6 – Austritt

Jedes Mitglied kann seinen Austritt mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklären. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Artikel 7 – **Ausschluss**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss muss begründet werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Artikel 8 – **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kontrollstelle.

Artikel 9 – **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

In die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
2. Wahl der Kontrollstelle,
3. Abnahme der Vereinsrechnung,
4. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten,
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
6. Entlastung des Vorstands,
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder,
8. Entscheide über Ausschlussrekurse,
9. Kenntnisnahme des Jahresbudgets,
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Statutenänderungen und die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als digitale Versammlung durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 10 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand bestimmt die Ressorts und konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg, einschliesslich E-Mail, gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf angemessenen Ersatz der effektiven Spesen.

Artikel 11 – Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine*n Rechnungsrevisor*in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 12 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen per Brief, E Mail oder einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Einberufungen der Vereinsversammlung gelten als Mitteilungen.

Artikel 13 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 14 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 15 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an den Fonds der Lions Clubs des Multi-Districts 102 Schweiz-Liechtenstein. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 16 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 31. Mai 2026 genehmigt worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.